

Aussteller

Stiftung Wohnbrücke Hamburg, p. A. Haspa Hamburg Stiftung  
Ecke Adolphsplatz/Großer Burstah, 20457 Hamburg

### Bestätigung über Geldzuwendungen

im Sinne des § 10b Einkommensteuergesetzes an inländische Stiftungen des privaten Rechts

Name und Anschrift des Zuwendenden:

A. S. Hausverwaltungs- & Projektentwicklungs- GmbH  
Kiebitzhof 1a  
22089 Hamburg

Betrag der Zuwendung - in Ziffern -

1.000,00 €

- in Buchstaben -

Eintausend Euro

Tag der Zuwendung:

10.12.2015

Es handelt sich um den Verzicht auf Erstattung von Aufwendungen. Ja  Nein

Die Einhaltung der satzungsmäßigen Voraussetzungen nach den §§ 51, 59, 60 und 61 AO wurde vom Finanzamt, Hamburg-Nord, St.-Nr. 17/407/03974, mit Bescheid vom 19.11.2015 nach § 60a AO gesondert festgestellt. Wir fördern nach unserer Satzung Kunst und Kultur, Erziehung, Volks- und Berufsbildung einschließlich der Studentenhilfe, Wohlfahrtswesen, Hilfe für Flüchtlinge, Kriegsoffer, Kriegshinterbliebene, Kriegsbeschädigte und Zivilbeschädigte, Völkerverständigung und Sport sowie mildtätige Zwecke.

Es wird bestätigt, dass die Zuwendung nur zur Förderung von Kunst und Kultur, Erziehung, Volks- und Berufsbildung einschließlich der Studentenhilfe, Wohlfahrtswesen, Hilfe für Flüchtlinge, Kriegsoffer, Kriegshinterbliebene, Kriegsbeschädigte und Zivilbeschädigte, Völkerverständigung und Sport sowie mildtätige Zwecke verwendet wird.

Die Zuwendung erfolgte in das zu erhaltende Vermögen (Vermögensstock).

Es handelt sich **nicht** um Zuwendungen in das verbrauchbare Vermögen einer Stiftung.

Dem Finanzamt Hamburg – Nord wurde mit Schreiben vom 20.08.2014 die maschinelle Erstellung von Zuwendungsbestätigungen angezeigt.

*von Carlshof*

*Burk*

Hamburg, den 14. Dezember 2015

#### Hinweis:

Wer vorsätzlich oder grob fahrlässig eine unrichtige Zuwendungsbestätigung erstellt oder veranlasst, dass Zuwendungen nicht zu den in der Zuwendungsbestätigung angegebenen steuerbegünstigten Zwecken verwendet werden, haftet für die entgangene Steuer (§ 10b Abs. 4 EStG, § 9 Abs. 3 KStG, § 9 Nr. 5 GewStG).

Diese Bestätigung wird nicht als Nachweis für die steuerliche Berücksichtigung der Zuwendung anerkannt, wenn das Datum des Freistellungsbescheides länger als 5 Jahre bzw. das Datum der Feststellung der Einhaltung der satzungsmäßigen Voraussetzungen nach § 60a Abs. 1 AO länger als 3 Jahre seit Ausstellung des Bescheides zurückliegt (§ 63 Abs. 5 AO).

Original